



Antrag

der Landesregierung

Vorschlag der Landesregierung für eine Entscheidung des Landtages nach § 4 Abs. 1 Landesrundfunkgesetz (LRG) über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für digitales Antennenfernsehen (DVB-T)

Der Landtag wolle beschließen:

Nach § 4 Abs. 1 LRG wird entschieden:

1. Dem **Norddeutschen Rundfunk (NDR)** werden die DVB-T-Bedeckungen 2 und 5 für Fernsehen sowie programmbegleitende Mediendienste zugeordnet.
2. Dem **Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF)** wird die DVB-T-Bedeckung 1 für Fernsehen und programmbegleitende Mediendienste zugeordnet.
3. Der **Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR)** werden die DVB-T-Bedeckungen 3 und 4 sowie 6 für privates Fernsehen und Mediendienste zugeordnet.
4. **NDR, ZDF und ULR** werden ermächtigt, Einzelheiten zur Einführung von DVB-T und Veränderungen bei den digitalen Fernsehkanälen der Bedeckungen 1 bis 6 sowie die Zuordnung weiterer digitaler Fernsehkanäle, die künftig zum flächendeckenden Ausbau der Bedeckungen 1 bis 6 von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) noch zur Verfügung gestellt werden, durch Vereinbarung zu regeln. Kommt eine Vereinbarung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, setzt die Landesregierung eine Frist und verfährt nach fruchtlosem Fristablauf nach den §§ 4 und 5 LRG.“

Begründung:

A.

Die RegTP hat für Schleswig-Holstein die telekommunikationsrechtliche Vergabe von Frequenzen für das digitale Antennenfernsehen (Digital Video Broadcasting - Terrestrial, DVB-T) eingeleitet. Es handelt sich um sechs Bedeckungen, die das Land künftig jeweils flächendeckend mit DVB-T versorgen. Der Sendebetrieb soll in den großräumigen Start-Regionen Hamburg/Lübeck und Kiel beginnen. Dabei ist eine Bedeckung Teil einer deutschlandweiten Versorgung, drei Bedeckungen sind jeweils Teil von norddeutschlandweiten Versorgungen und zwei Bedeckungen erstrecken sich jeweils allein auf Schleswig-Holstein.

Die Bedeckungen, deren technische Einzelheiten und beabsichtigten Versorgungsstandards in den Amtsblattverfügungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) Nr. 36/2002 und Nr. 2/2004 veröffentlicht sind, werden für das Verfahren nach § 4 LRG wie folgt bezeichnet:

- **DVB-T-Bedeckung 1**
(schleswig-holsteinischer Teil der deutschlandweiten Bedeckung)
mit den Kanälen K 23 (Hamburg/Lübeck) und K 21 (Kiel, Schleswig, Ostholstein)
- **DVB-T-Bedeckung 2**
(schleswig-holsteinischer Teil der norddeutschlandweiten Bedeckung Nord 1)
mit den Kanälen K 33 (Hamburg/Lübeck) und K 47 (Kiel, Schleswig, Ostholstein)
- **DVB-T-Bedeckung 3**
(schleswig-holsteinischer Teil der norddeutschlandweiten Bedeckung Nord 2)
mit den Kanälen K 40 (Hamburg/Lübeck) und K 45 (Kiel)
- **DVB-T-Bedeckung 4**
(schleswig-holsteinischer Teil der norddeutschlandweiten Bedeckung Nord 3) mit
den Kanälen K 30 (Hamburg/Lübeck) und K 26 (Kiel)
- **DVB-T-Bedeckung 5**
(Schleswig-Holstein 1)
mit den Kanälen K 28 (Hamburg/Lübeck) und K 35 (Kiel)
- **DVB-T-Bedeckung 6**
(Schleswig-Holstein 2)
mit den Kanälen K 59 (Hamburg/Lübeck) und K 5 (Kiel).

Soweit einzelne Kanäle noch nicht abschließend telekommunikationstechnisch und –rechtlich durch die RegTP koordiniert und zugeteilt sind, stehen sie bis dahin unter Vorbehalt.

Nach § 4 Abs. 1 LRG entscheidet der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung durch Beschluss darüber, ob diese Übertragungskapazitäten dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder der ULR für den privaten Rundfunk zugeordnet werden.

B.

Der Vorschlag der Landesregierung sieht vor, drei Bedeckungen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk für seine Angebote und drei Bedeckungen dem privaten Fernsehen für seine Angebote sowie für private Mediendienste zuzuordnen.

Dies steht in Übereinstimmung mit den Regelungen in § 4 LRG und entspricht der Festlegung in der Protokollerklärung, die alle Länder zu § 52 a des Rundfunkstaatsvertrages

bei Unterzeichnung des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 7. August 2000 abgegeben haben. Danach erhalten bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insgesamt 50 vom Hundert der Gesamtkapazität für ihre Dienstangebote.

Der Vorschlag der Landesregierung steht ferner im Einklang mit der Vereinbarung über die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern (Einführungsvereinbarung), die zwischen den am Einführungsprozess Beteiligten am 20. Oktober 2003 geschlossen wurde (www.ulr.de / Aktuelles), und mit der zwischen den norddeutschen Ländern abgestimmten Bedarfsanmeldung, die der RegTP im telekommunikationsrechtlichen Frequenzzuteilungsverfahren am 31. Oktober 2003 zugesandt wurde.

Mit diesem Vorschlag wird auch eine gemeinsame Erklärung der für Medienpolitik zuständigen Ausschüsse der norddeutschen Landesparlamente vom 1. Oktober 2003 umgesetzt, wonach DVB-T in Norddeutschland zügig flächendeckend eingeführt werden soll.

Die öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkunternehmen haben durch die Einführungsvereinbarung von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die analoge Terrestrik abzuschalten (§ 52 a des Rundfunkstaatsvertrages, § 4 Abs. 6 des Landesrundfunkgesetzes), da die Bedingungen dafür - wie gesetzlich gefordert - angemessen seien. Die Bedingungen für die Abschaltung sind allgemein (siehe Präzedenzfall Berlin/Brandenburg sowie Einführungsentscheidungen in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen) als angemessen anerkannt, weil die Bürgerinnen und Bürger zu erschwinglichen Preisen andere Empfangsformen vorfinden: Satellitenempfangsanlagen werden zu Preisen von unter 50 € angeboten, ein DVB-T-Decoder ist für ca. 80 € erhältlich, die Kabelentgelte sind erschwingliche monatliche Beträge. Einkommensschwachen Haushalten bleibt die Teilhabe am Rundfunk über die Sozialhilfe gewährleistet.

Die Fernsehveranstalter machen geltend, dass sie die mit der analogen Terrestrik verbundenen Kosten nicht mehr rechtfertigen können. Grund dafür ist, dass von ca. 1,3 Millionen Haushalten in Schleswig-Holstein nur noch etwa 150.000 Haushalte, und zwar mit sinkender Tendenz, diese Übertragungsform nutzen. Der NDR zum Beispiel wendet für die analoge terrestrische Versorgung seines Sendegebietes mit dem Ersten Fernsehprogramm (ARD) und mit dem Dritten Programm (N 3) jeweils 15 Millionen € pro Jahr auf, also zusammen 30 Millionen €, davon 7 Millionen in Schleswig-Holstein, und zwar bei einer kontinuierlich abnehmenden Zahl von Fernsehhaushalten, die diese Versorgung nutzen. Künftig werden für den gleichen Betrag, eventuell sogar für einen Betrag, der um ca. 10 Prozent geringer ist, durch den NDR über DVB-T acht Programme verbreitet werden können, und zwar bei einer (wegen der mobilen und portablen Möglichkeiten) erwarteten wachsenden Nutzerzahl.

Mit der DVB-T-Verbreitung wird in den Startregionen Kiel und Hamburg/Lübeck am 8. November 2004 begonnen. Darüber hinaus wird DVB-T in weiten Teilen des Landes (80 Prozent der Fläche) einschließlich Schleswig, Fehmarn und im südlichen Schleswig-Holstein empfangbar sein. In einer Übergangszeit bis März 2005 werden die öffentlich-rechtlichen Sender ihre Programme in diesen Gebieten parallel zu DVB-T wie bisher auch analog ausstrahlen. Für 30.000 Haushalte im Norden und Westen des Landes bleiben alternativ zum Kabel oder Satellit über die Dachantenne vorerst nur die öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme empfangbar, und zwar wie bisher analog. Grund dafür ist, dass die privaten Fernsehveranstalter die vollständig flächendeckende DVB-T-Verbreitung aus Kostengründen erst für möglich halten, wenn sich DVB-T auf dem Markt durchgesetzt hat.

C.

Zur Vorbereitung ihres Vorschlags hat die Landesregierung das in § 4 Abs. 4 LRG vorgesehene Verfahren durchgeführt. Beteiligt worden sind: die ULR, die ihrerseits die im Lande zugelassenen Rundfunkveranstalter beteiligt hat, der NDR, das ZDF, das DeutschlandRadio (DLR) sowie die RegTP. Diese haben zum o. a. Vorschlag keine Bedenken geäußert.